

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Großen Kreisstadt Nördlingen
- **Kostensatzung** –

Beschluss des Stadtrates vom 24. Juli 2001

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26 vom 14. September 2001

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 15. November 2001
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 33 vom 1. Dezember 2001

Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2002
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 34 vom 27. Dezember 2002

Beschluss des Stadtrates vom 29. Juli 2004
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 23 vom 27. August 2004

Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2010
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 50 vom 23. Dezember 2010

Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 2011
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2011

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 28. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20. Dezember 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 23. Dezember 2010, außer Kraft.

Nördlingen, den 20. Mai 2011
Stadt Nördlingen

gez.

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis

Inhaltsübersicht zum Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe		Seite
0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen	2
	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	3
03	Finanzverwaltung	4
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	5
12	Feuerbeschau	5
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	5
62	Wohnungsaufsicht	6
63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	6
67	Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung	6
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen ¹⁾	6
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen	7
75	Bestattungswesen (Friedhof)	7
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	7
81	Wasserversorgung	7

¹⁾ für die Tarifgruppen 7 und 8

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 – 600 €
001		Beglaubigungen: ²⁾	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, All-MBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen oder kostenfreien Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Sitzungsniederschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

²⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
01		Informationsfreiheitsgesetz	
	011	Auskünfte	
		a) • mündliche Auskünfte	0 – 50 €
		b) • Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	5 – 250
		c) • Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	100 – 500 €
	012	Herausgabe	
		a) • Herausgabe von Abschriften	15 – 125 €
		b) • Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 – 500 €
	013	• Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500 €
0	004	Fristverlängerung	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 – 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 – 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und –entscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 – 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 – 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 – 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,10 € je Betrag bzw. nv-Fall
		Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,10 € je Betrag
		Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	
		3. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung:	
		Für die Mitteilung eines Kalenderjahres	0,10 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt
		4. Auslagen Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 030-1 bis 030-3 werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 KG erhoben	
031		Anmahnung rückständiger Beträge ³⁾	5 – 150 €

³⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵⁾	15 – 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁶⁾	
	610	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§§ 19 und 20 Abs. 1 BauGB)	80 €
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)	30 €
	612	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €

⁴⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

⁵⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁶⁾ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1, §§ 24 ff BauGB)	25 – 60 €
	619	Mitteilung der Gemeinde an den Bauherrn, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50 – 100 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	50 – 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	mit Benutzungsgebühr abgegolten
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 – 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 – 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 – 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁷⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁸⁾	10 – 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung Ausnahmegewilligung	mit Benutzungsgebühr abgegolten
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹⁾	10 – 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	751	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 1.250 €
	752	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰⁾	10 – 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 – 150 €

⁷⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

⁸⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBl S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)